

Herrn
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann
Sprecher des Vorstandes
Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V. (IDW)
Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Az
F2

Zeichen
Gi/Di

Durchwahl
5430

Datum
27.11.2014

**Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach
IAS 36 (IDW ERS HFA 40)**

Sehr geehrter Professor Dr. Naumann,

am 16. Juni 2014 gab das IDW bekannt, dass der Hauptfachausschuss am 4. Juni 2014 den IDW ERS HFA 40 verabschiedet hat. Im Rahmen unserer Stellungnahme möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf eine grundsätzliche Problematik aufmerksam zu machen, die über den vorliegenden Entwurf hinausreicht.

Zugegebenermaßen stellt die Anwendung der bestehenden Regelungen nach IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“ eine beachtliche Herausforderung für die IFRS-Anwender dar. Deswegen erkennen wir auch die Motivation des IDW an, seinen Mitgliedern eine Anwendungsunterstützung bereitzustellen, die allerdings in der Praxis auch auf die Bilanzsteller ausstrahlt.

In grundsätzlicher Hinsicht unterstützt die Versicherungswirtschaft eine prinzipienorientierte IFRS-Rechnungslegung, was im Einzelfall Interpretationen notwendig machen kann. Um eine in globaler Hinsicht konsistente Anwendung der IFRS-Vorgaben sicherzustellen, halten wir es dabei für zwingend, wenn die Auslegungstätigkeit hinsichtlich strittiger Fragen der IFRS-Rechnungslegung grundsätzlich dem IASB bzw. dem IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) vorbehalten bleibt.

Sollte ausnahmsweise die Notwendigkeit der Klärung einer nur national bedeutsamen Anwendungsfrage aufkommen, halten wir es für sachgerecht, wenn hier der deutschen Standardsetzer, das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) aktiv wird, in dessen Gremien ja auch Vertreter des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer mitwirken.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de



Die Interpretationstätigkeit auf dem Feld der IFRS-Rechnungslegung wurde durch den Gesetzgeber in § 342 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HGB explizit dem DRSC aufgetragen.

Abschließend regen wir aus pragmatischen Gründen nachdrücklich an, von einer evtl. Finalisierung mitten in der busy season abzusehen.

Für ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Axel Wehling)

(Hans-Jürgen Säglitz)

**Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten
nach IAS 36 (IDW ERS HFA 40)**

In inhaltlicher Hinsicht ergibt unsere Einschätzung, dass der IDW ERS HFA 40 nicht grundsätzlich über die Vorgaben des bestehenden IAS 36 hinausgeht. Eine Ausnahme bilden die Aussagen zur Berücksichtigung von Minderheiten im Rahmen von Goodwill-Werthaltigkeitstests (Abschnitt 9 des IDW-Entwurfs). Hier dürften die Anwendungshinweise deutlich über die Aussagen des IAS 36 hinausgehen. Es ist aus unserer Sicht fraglich, ob dieser Grad an Detailliertheit angemessen und vor dem Hintergrund der Gründe für die Zurückhaltung des IFRS IC (Fußnote 23) zielführend ist. Wir gehen deswegen davon aus, dass die dargestellten Methoden als bloße Beispiele ohne Bindungswirkung anzusehen sind, wie dies z. B. in der Tz. 124 klarstellend festgehalten wird.

Darüber hinaus weisen wir auf folgende inhaltliche Punkte des Entwurfs IDW ERS HFA 40 hin:

- Der Vorschlag der starren Festlegung in der Tz. 8 (zweiter Unterpunkt), dass zwischen zwei Werthaltigkeitsprüfungen „nicht mehr als zwölf Monate liegen [dürfen]“, ist nicht notwendig und vom Wortlaut des IAS 36 auch nicht abgedeckt. Der Standard fordert zwar eine jährliche Werthaltigkeitsprüfung, die immer zur gleichen Zeit jedes Jahr stattfindet (IAS 36.96). Dies schließt eine Verschiebung des Zeitpunkts und eine damit verbundene unwesentliche Überschreitung des 12-Monatszeitraums jedoch nicht aus. Der IDW-Entwurf würde dagegen in betroffenen Fällen eine absolute Pflicht zu einer zusätzlichen Werthaltigkeitsprüfung festschreiben, die unverhältnismäßig erscheint. Nicht zuletzt würde die vorgeschlagene verengte Auslegung des IDW ERS HFA 40 für den deutschen Anwender zu einer potenziellen Benachteiligung gegenüber ausländischen IFRS-Bilanzierern führen, die es zu vermeiden gilt.
- Hinsichtlich der Thematik „Ansatz einer Wachstumsrate bei der Ermittlung des Nutzungswerts“ sollte der IDW-Entwurf modifiziert werden. Die Tz. 20 könnte so interpretiert werden, dass die nachhaltige Phase immer „unter Verwendung einer sinkenden oder gleichbleibenden Wachstumsrate“ fortzuschreiben ist, weil dies der geltenden Praxis entspricht. IAS 36.33 lässt dagegen in Ausnahmefällen auch eine steigende Rate zu, sofern diese „gerechtfertigt werden kann“. Damit ist zu diesem Aspekt der IDW-Entwurf mit dem IAS 36 nicht kompatibel.

- Wir regen nachdrücklich an, den letzten Satz im Beispiel zur Tz. 79 zu streichen. Der Aufwand einer implizit geforderten Fortführung von Doppelstrukturen ist unverhältnismäßig. Die in der Tz. 80 bereits geforderte Werthaltigkeitsprüfung vor einer Reallokation des Geschäfts- oder Firmenwertes sichert ein sachgerechtes Vorgehen zutreffend ab.

Der Umfang des Entwurfs erschwert es insgesamt, die potenzielle Tragweite aller aufgenommenen Aussagen zu beurteilen. Deswegen regen wir in formaler Hinsicht für die Zukunft an, die über den IFRS-Standard (hier: IAS 36) hinausgehenden Aussagen besonders transparent hervorzuheben. Beispielsweise könnte auf eine bloße Wiedergabe des Inhalts der bekannten Standardaussagen weitgehend verzichtet werden; d. h. z. B. Tz. 51, Tz. 90-92 und der Abschnitt 8 *Angaben* könnten ersatzlos entfallen. Eine mehr fokussierte Vorgehensweise würde nicht nur die Auswertung des Entwurfs in der Kommentierungsphase, sondern auch die Anwendung der finalen *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* in der Rechnungslegungspraxis signifikant erleichtern. Damit wäre auch der angestrebte Mehrwert der IDW-Verlautbarungen besser zu erkennen, sollte an deren Publikation festgehalten werden. Alternativ böte sich an, den wiedergegeben Text des Standards entsprechend kenntlich zu machen. Eine derzeitig praktizierte undifferenzierte Vorgehensweise vermengt unnötigerweise die vom IDW angestrebten detaillierteren Aussagen und Interpretationen mit dem Textfluss, der ggf. zur bloßen Einordnung der Aussagen wiederholt wird. Eine weitere Alternative würde ein fokussiertes Frage/Antwort-Format darstellen.